

KT-Drucks. Nr. 262/2017/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid Telefon 07031-663 1640 Telefax 07031-663 1269 a.schmid@lrabb.de

Az: 30.11.2017

Resolution zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Anlage: Resolution Landkreistag B.-W. zur Umsetzung des BTHG

Anlage: Anschreiben an Fraktionsvorsitzende Anlage: Anschreiben an Landtagsabgeordnete

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss 05.12.2017 zur Vorberatung <u>öffentlich</u>

Kreistag 18.12.2017 zur Beschlussfassung **öffentlich**

II. Beschlussantrag

Resolution

Der Kreistag Böblingen erhebt zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg zwei Kernforderungen an das Land:

1. Zusage einlösen – Mehrbelastungsausgleich ab sofort!

Die Zusage des Landes, dass alle durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ausgelösten Kosten als konnexitätsrelevant anerkannt werden, muss uneingeschränkt eingehalten werden. Daher müssen alle BTHG-bedingten Mehrbelastungen der Landkreise vollständig ausgeglichen werden. Dies muss insbesondere auch für diejenigen Mehrkosten gelten, die infolge des BTHG in den Jahren 2018 und 2019 bei den Landkreisen entstehen. Das Land und die Kommunen müssen auch künftig faire und verlässliche Partner bleiben!

2. Kommunale Struktur erhalten – KVJS gesetzlich absichern!

Die Landkreise <u>müssen</u> auch künftig Träger der Eingliederungshilfe sein. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) soll seinerseits in bisherigem Umfang beratend und unterstützend tätig sein können; der Gesetzgeber soll ihm – jedenfalls der Sache nach – die Koordinationsfunktion eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zuweisen. Außerdem sollen im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen und die Schiedsstellentätigkeit die bisherigen Mitwirkungsbefugnisse des KVJS sowie von Landkreistag und Städtetag entsprechend gewahrt bleiben.

III. Begründung

1. Ausgangssituation und Stand der Verhandlungen mit dem Land

Mit der Verwaltungsstrukturreform wurde den Stadt- und Landkreisen zum 1.1.2005 die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung übertragen. Als Träger der Eingliederungshilfe engagiert sich der Landkreis Böblingen sehr dafür, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung herzustellen und ihnen eine gleichberechtigte soziale, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. In den vergangenen zwölf Jahren seit der Verwaltungsreform haben wir die Eingliederungshilfe gemeinsam mit den Partnern vor Ort engagiert weiterentwickelt und entlang der individuellen Bedarfe ausdifferenziert.

Seit dem Jahr 2005 hat sich der Zuschussbedarf unseres Landkreises für die Eingliederungshilfe um 84 Prozent erhöht, von seinerzeit 29,7 Mio. Euro auf prognostizierte 54,5 Mio. Euro im Jahr 2018.

Eine gute und qualitätsvolle Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes ist für uns selbstverständlich. Dabei ist die gesetzlich gewollte bessere Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung nicht zum Nulltarif zu haben und wird erhebliche Mehrbelastungen für die Stadt- und Landkreise bringen.

Allerdings erwarten wir, dass das Land Baden-Württemberg uneingeschränkt sämtliche durch das BTHG ausgelöste Mehrkosten in der Eingliederungshilfe **ab sofort** als **konnexitätsrelevant anerkennt** und damit die BTHG-bedingten Mehrbelastungen der Landkreise vollständig ausgleicht. Ich verweise hierzu auch auf die Aussage unseres Ministerpräsidenten, Herrn Kretschmann, bei der Landkreisversammlung am 24.10.2016 in Reutlingen, als er zum BTHG einen "bestmöglichen Ausgleich" in Aussicht gestellt hatte.

Bislang ist uns eine zuverlässige Schätzung der BTHG-bedingten Mehraufwendungen nicht möglich, da viele Fakten noch nicht bekannt sind. Deswegen hat die Verwaltung im aktuel-

len Haushaltsplanentwurf 2018 keinerlei BTHG-bedingten Mehraufwendungen eingestellt sondern angekündigt, dass wir zunächst das Landesausführungsgesetz abwarten und dann eine solide Kalkulation vornehmen.

Auf Basis einer überschlägigen Kostenschätzung des Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zu den BTHG-bedingten Mehraufwendungen in den Jahren 2018 und 2019 von landesweit 167,5 Mio. Euro, könnten auf den Landkreis Böblingen 5,9 Mio. Euro (Transfer- und Arbeitsplatzkosten) entfallen.

Obwohl in früheren Gesprächen zwischen Sozial- und Finanzministerium sowie Landkreis- und Städtetag zur Höhe der BTHG-bedingten Mehrausgaben in den Jahren 2018 und 2019 volle Konnexität zugrunde gelegt worden war, haben nun das Sozial- und Finanzministeri- um eine auch aus meiner Sicht unakzeptable Wende eingeleitet: Das Land geht wohl nun offiziell davon aus, dass die durch das BTHG ausgelösten Mehraufwendungen in den Jahren 2017 bis 2019 nicht der Konnexität unterfallen. Diese soll vielmehr erst ab 2020 greifen. Nachdem Herr Sozial- und Integrationsminister Lucha diese Sichtweise bei seinem Besuch im Sozialausschuss des Landkreistages am 26.10.2017 bekräftigt hatte, wird das Land mit dieser Haltung auch in das Anhörungsverfahren zum Landesausführungsgesetz gehen.

Diese neue Auffassung des Landes steht in eklatantem Widerspruch zu seiner bislang in zwei Sitzungen auf Arbeitsebene vertretenen Haltung. In Anwesenheit von Vertretern des Sozialministeriums und des Finanzministeriums, ist man dort wie selbstverständlich von der Konnexitätsrelevanz aller BTHG-bedingten Mehrausgaben ausgegangen und hat sich daher intensiv mit den Kostenentwicklungen 2018 und 2019 beschäftigt. Auch Frau Finanzministerin Sitzmann hatte die kommunalen Landesverbände bislang in Sicherheit gewogen, indem sie frühzeitig klargestellt hat, dass sie beim BTHG die Konnexität dem Grunde nach anerkenne.

Wegen dieser Kehrtwende bei den Verhandlungen und angesichts der erheblichen Diskrepanz zu den im Staatshaushaltsplan vorgesehenen und dort als freiwillige Leistungen dargestellte Mehraufwendungen von 9,2 Mio. Euro für 2018 und 12,7 Mio. Euro für 2019 ist kreis- und landespolitisch die **vollumfängliche Konnexität des Landes einzufordern**.

Es ist richtig, wenn die Land- und Stadtkreise auch weiterhin Träger der Eingliederungshilfe sind. Denn wir verfügen bereits über langjährige Erfahrungen bei der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe und Sozialplanung zur bedarfsorientierten und wohnortnahe Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur zugunsten der betroffenen Menschen. Überdies fordern wir eine **gesetzliche Absicherung der Koordinierungs- und Bündelungsfunktion des KVJS**, die auch das Dienstleistungsangebot des Medizinisch-Pädagogischen-Fachdienstes und der Vertragsverhandlungen einbezieht. Der KJVS trägt mit dazu bei, einheitliche Lebensverhältnisse in Baden-Württemberg zu gewährleisten. Daher soll der KVJS – ebenso wie Landkreistag und Städtetag – gesetzlich legitimiert sein, die Rahmenvertragsverhandlungen zu führen und in der Schiedsstelle mitzuwirken.

Unsere Landtagsabgeordneten habe ich bereits um entsprechende Unterstützung gebeten. Mit dieser Resolution des Kreistags wollen wir Position beziehen, kreispolitisch sensibilisieren und den Kommunalen Landesverband beim aktuellen Gesetzgebungsverfahren stärken.

2. Anhörungsentwurf zu einem ersten Landesausführungsgesetz liegt nun vor

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat zwischenzeitlich den vom Ministerrat zur Anhörung freigegebenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit diesem ersten Landesausführungsgesetz zum BTHG sollen die Stadt- und Landkreise zunächst für das am 01.01.2018 in Kraft tretende neue Vertragsrecht und zum 01.01.2020, ab dem das Recht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX integriert wird, in vollem Umfang zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt werden. Das ist ein erster Erfolg der Bemühungen des Landkreistages und der Landkreise.

Gleichwohl will das Land das Konnexitätsprinzip zunächst nicht anerkennen und die Landkreise mit einer rein freiwilligen Leistung entschädigen. Dies entspricht weder den Zusagen
des Ministerpräsidenten noch der Forderung des Landkreistages und dem Beschlussantrag
dieser Resolution. Das Land geht davon aus, dass der Aufwand unter der Schwelle liegt,
die eine Konnexität auslöst und stellt deshalb lediglich freiwillige Zahlungen in Aussicht.
Dies würde aus Sicht der Verwaltung die Position der Landkreise in Zukunft aber massiv
schwächen. Zumal wir nach erster Prüfung diese Einschätzung nicht teilen.

Derzeit vom Land geplant ist, über eine Änderung des SGB XII die Weiterleitung der Erstattung des Barbetrages durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019, die zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Kommunen durch Erhöhung der Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe zum 01.04.2017 bzw. die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und die Einführung eines Mehrbedarfs für Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen ab 2017 erfolgt, zu regeln.

Die Verwaltung ist weiter der Auffassung, dass die Konnexität zugunsten der Stadt- und Landkreise auch schon vor 2020, also für die Jahre 2018 und 2019 gilt. Wir gehen davon aus, dass diese Rechtsposition durch den Landkreistag in Form einer juristische Begutachtung bestätigt wird. Unabhängig davon gilt die politische Bindung des Landes an das Versprechen die BTHG-relevanten Mehraufwendungen insgesamt (ohne zeitliche Begrenzung) zu ersetzen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss und der Verwaltungs- und Finanzausschuss haben in ihren Sitzungen am 27.11.2017 und 05.12.2017 das Thema vorberaten und empfehlen dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

P. Bernhard

Im Haushaltsplanentwurf 2018 sind keine BTHG-bedingten Mehraufwendungen eingeplant

Roland Bernhard